



Kleingartenverein „Am Tiergarten“ e.V. Weißwasser

Beitrags- und Gebührenordnung

Um die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren transparent zu gestalten, wird folgende Beitrags- und Gebührenordnung für den Verein erstellt. Diese Beitrags- und Gebührenordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Änderungen können nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung vorgenommen werden.

1. Aufnahmegebühr für alle Mitglieder 5€ (einmalig)

Die Aufnahme von Ehe- bzw. Lebenspartnern, von denen bereits einer Mitglied im Verein ist, bleibt beitragsfrei.

2. Mitgliedsbeitrag

Auf Empfehlung des Regionalverbandes wird die bisher separat erfasste Umlage dem Mitgliedsbeitrag zugeordnet. Betrag des an den Regionalverband abzuführenden Anteils: 12€
Betrag der bisherigen Umlage: 50€
Gesamtmitgliedsbeitrag: 62€ jährlich

3. Betrag für außerplanmäßige Reparaturarbeiten größeren Umfangs

Ermittlung Vorstand - Beschluss Mitgliederversammlung

Wird für außerplanmäßige Wartungen und Reparaturarbeiten größeren Umfangs die Erhebung eines zusätzlichen Betrages eines jeden Mitgliedes erforderlich, hat der Vorstand deren Höhe zu ermitteln und der Mitgliederversammlung zum Beschluss vorzulegen.

4. Verleih von Gartengeräten und Inventar

Ein Ausleihen erfolgt grundsätzlich nur an Vereinsmitglieder.

- Biertischgarnitur (einzeln Tisch oder Bank) oder komplett 2€ pro Tag
- Rasenmäher 5€ pro Tag
- Rasentrimmer 5€ pro Tag

Rasenmäher und Rasentrimmer sind nach dem Ausleihen vollgetankt zurück zu geben.

Für verursachte Schäden an ausgeliehenen Gerätschaften und Gegenständen haftet der Ausleihende. Eventuell defekte oder beschädigte ausgeliehene Gegenstände sind zu reparieren oder vollständig zu ersetzen. Der Erhalt ausgeliehener Gerätschaften ist schriftlich zu bestätigen.

5. Austausch von Elektrozählern und Wasseruhren

Ein Austausch darf nur durch autorisiertes Fachpersonal vorgenommen werden. Ein bevorstehender Austausch ist beim Vorstand anzuzeigen. Dabei sind die Zählerstände alt/neu zu übergeben.

Das abschließende Verplomben des Zählers oder Wasseruhr wird durch ein beauftragtes Vereinsmitglied vorgenommen.

Für den Austausch durch den Beauftragten des Vereins wird eine Gebühr von 5€ erhoben.

Für das Verplomben werden bei Austausch oder nach Öffnen der Plombe bei Reparaturarbeiten 5€ fällig.

6. Der Pachtzins ist nicht Bestandteil dieser Beitrags- und Gebührenordnung

Dieser wird durch den Regionalverband sächsischer Kleingärtner und der Stadt Weißwasser festgelegt.

7. Elektroenergie- und Wasserverbrauchabrechnung

Die Verbräuche Elektro (Elt) und Wasser werden durch Zählerstand der Einzelverbraucher ermittelt. Die Verrechnung erfolgt durch die vom jeweiligen Anbieter festgelegten Preise.

Die Differenz zwischen dem Hauptzähler und der Summe der einzelnen Zähler wird aus den geleisteten Beitragszahlungen der Mitglieder beglichen. Werden illegale Zapfstellen für Elt und Wasser, bzw. Beschädigungen an Plomben festgestellt, werden zusätzlich 100€ auf den ermittelten Verbrauch aufgeschlagen. Außerdem wird bei solchen Verstößen die Aufrechterhaltung der Mitgliedschaft geprüft (§5 Punkt 1 Vereinssatzung).

8. Energievorauszahlung

Beträgt die Summe des Verbrauches Elektro und Wasser eines Gartens innerhalb eines Jahres mehr als 50€, wird für das Folgejahr ein Energievorauszahlungsbetrag erhoben. Dieser beträgt 50% der Gesamtkosten Elektro und Wasser aufgerundet auf die nächste kleinere Zehnerstelle. Dieser Betrag wird bis Ende Mai eines jeden Jahres fällig.

9. Rechnungslegung und Zahlungsfristen

Alle Rechnungen werden den Mitgliedern schriftlich oder per Email zugestellt. Die Begleichung hat per Überweisung auf das Vereinskonto zu erfolgen. Alle Rechnungen sind bis spätestens 2 Wochen ab Rechnungsdatum zu begleichen.

Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist sind durch das säumige Mitglied alle anfallenden Mahn- und Portokosten zu tragen.

10. Mahngelderhebung

Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird eine Mahngebühr in Höhe von 5€ fällig. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist von 30 Tagen werden zusätzlich 10€ fällig. Bei einem Zahlungsverzug größer 40 Tagen werden die ausstehenden Kosten über einen gerichtlichen Mahnbescheid eingefordert. Die dabei entstehenden erheblich höheren Kosten für Auslagen, Porto und Mahngericht werden dem säumigen Zahler auferlegt.

Außerdem wird in diesem Fall die Aufrechterhaltung der Mitgliedschaft (§5 Punkt 1 Vereinssatzung) geprüft.

11. Beschlussfassung

Diese Beitrags- und Gebührenordnung wurde per Beschluss durch die Mitgliederversammlung am 30.10.2014 zusammen mit der Satzungsänderung bestätigt. Sie tritt mit der Meldung der Satzungsänderung an das zuständige Vereinsregister und der Registrierung beim Amtsgericht Dresden in Kraft.